

Zulassungsbestimmungen

für die Krammärkte der Stadt Langenau

Oster-, Pfingst-, Michaelismarkt

1. Marktgelände

Das Marktgelände erstreckt sich über die Burghofstraße und den Burghof.

2. Marktzeit

Der Oster- und Pfingstmarkt findet in der Zeit von 11.00 Uhr, bzw. Michaelismarkt ab 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

3. Zugelassenes Warenangebot

Zulässig ist der Verkauf von Dekorationsartikeln, Schmuck, Spielwaren (kein Kriegsspielzeug), Geschenkartikeln, Reinigungsmitteln, Haushalts- und Kurzwaren, Textilien, Lederwaren Handarbeiten, Bildern, Büchern, Bastelarbeiten, Süßwaren, Backwaren sowie diverser Speisen und Getränken.

4. Verkauf von Speisen und Getränken

Es dürfen nur nicht-alkoholische Getränke und Speisen angeboten werden.

Marktteilnehmende, die **nicht-alkoholische Getränke** und **Speisen** zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, betreiben vorübergehend ein nicht-erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe und benötigen deshalb keine Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftskontrolldienst Kontrollen durchführt. An den Ständen, die Lebensmittel anbieten, ist es zwingend erforderlich, dass fließend kaltes und warmes Wasser, Einmalhandtücher und Flüssigseife zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass bereitstehende Lebensmittel durch einen Spuckschutz (z.B. einer Glasscheibe) entsprechend geschützt werden. Bitte beachten Sie unbedingt den beiliegenden Leitfaden und die Merkblätter.

5. Standplatz

Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch die Marktmeister am Markttag.

Der Anweisung der Marktmeister ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Aufbau beginnt frühestens um 07.00 Uhr. Zugesagte Standplätze, die nicht am Markttag bis 08.00 Uhr beansprucht werden, werden durch die Marktmeister anderweitig vergeben. Der Abbau des Standes soll am Markttag frühestens um 18.00 Uhr beginnen. Der Standplatz muss einschließlich des Vorplatzes sauber

hinterlassen werden. Bei Glätte sind alle **Standinhaber** verpflichtet, vor den Ständen Splitt zu streuen.

6. Abfallbeseitigung

Aus Gründen der Abfallvermeidung ist der Verkauf von Getränken in Dosen untersagt. Es darf ferner kein Einweggeschirr und -besteck verwendet werden. Die Verwendung von kompostierbaren Pappbechern ist nur mit einer besonderen Erlaubnis von Seiten der Stadtverwaltung möglich. Für Abfälle im Bereich des Verkaufsstandes hat der Standplatzinhaber **ausreichend** Behälter aufzustellen. Die Entsorgung von Schmutzwasser ist ausschließlich im Toilettencontainer erlaubt. Öle, Fette und Müll müssen wieder mitgenommen werden.

7. Verkaufsstände

Der Veranstalter stellt keine Verkaufsstände zur Verfügung. Auf- und Abbau der Verkaufsstände ist Sache der Standbetreiber. Die Verkaufsstände sind ordnungsgemäß und sicher aufzubauen. An den Verkaufsständen darf über Tonwiedergabegeräte nur Musik in dezenter Lautstärke abgespielt werden.

8. Verkaufsgebaren

Sämtliche Waren dürfen nur direkt an den Marktständen verkauft werden. Das Anbieten außerhalb der Stände ist nicht zulässig (das gilt vor allem für Lebensmittel). Verkaufsgespräche sollen dezent geführt werden. Ein „marktschreierisches Verhalten“ wird von Seiten der Stadtverwaltung nicht geduldet. Produkthanbieter dürfen sich nicht „überschreien“.

9. Feuerschutz

In den Verkaufsständen, in denen mit Koch-, Heiz- und Wärmegeräten umgegangen wird, sind **Feuerlöscher** der Brandklasse ABC für feste, flüssige und gasförmige Stoffe nach DIN 14406 bereitzustellen. Koch-, Heiz- und Wärmegeräte sind so aufzustellen, dass sie keine Brandgefahr herbeiführen. Für die Verwendung von Flüssiggas gelten die Richtlinien „Brennbare Gase“. Leitungen zwischen Versorgungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen sind fest zu verlegen. **Elektrische Heizgeräte dürfen nicht verwendet werden.** Es dürfen nur Kabel verwendet werden, die für den Außenbereich zulässig sind.

10. Parken

Auf dem Gelände des Marktes dürfen Kraftfahrzeuge und Wohnwagen der Standinhaber und deren Hilfskräfte nicht abgestellt werden. Parkmöglichkeiten bestehen in den umliegenden Straßen.

11. Haftung

Der Platz wird in dem Zustand, in dem er sich bei der Zuweisung befindet, zur Verfügung gestellt. Die Stadt übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Gewähr. Ferner wird keine Garantie dafür übernommen, dass der Markt wie angegeben stattfindet, Schadensersatzansprüche nach Absage sind ausgeschlossen. Jeder Standinhaber haftet für die Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Schadenersatzansprüche an die Stadt wegen Eigentumsbeschädigung oder Diebstahl sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Gesetzliche Bestimmungen

Name und Anschrift des Standinhabers sind am Stand deutlich lesbar anzubringen. Der Betreiber muss die für die Führung eines Verkaufsstandes auf dem Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Es muss mindestens eine volljährige verantwortliche Person in der Anmeldung benannt werden.

13. Kosten

Das Standgeld beträgt 2,00 €/lfd. Meter. Stromkosten werden in pauschalierter (2,50 €) Form gesondert berechnet. Die Nebenkosten und die Standgebühr werden am Markttag durch den Marktmeister eingezogen.

14. Zuwiderhandlung

Verstößt der Standinhaber gegen diese Zulassungsbestimmungen oder kommt er den Anordnungen des städtischen Aufsichtspersonals nicht nach, kann das den entschädigungslosen Platzverweis sowie der Ausschluss von der Zulassung in den künftigen Jahren nach sich ziehen.

15. Anerkennung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten vom Standinhaber mit der Anmeldung bzw. mit der Teilnahme am Markt als anerkannt.

Langenau, den 19.09.2019

Bürgermeisteramt Langenau

